

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) geändert.

3. Regelungsinhalt

Zu der Änderung Nr. 1

Die im Rahmen der Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie vorgesehene Aufnahme weiterer Laboruntersuchungen erfolgte durch die Ergänzung der Gebührenordnungsposition 32882 um die gemäß Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie zusätzlichen Untersuchungen auf Triglyzeride, HDL-Cholesterin und LDL-Cholesterin.

Zu den Änderungen Nr. 2 und 3

Aufgrund der Aufnahme des Harnstreifentestes als neue Gebührenordnungsposition 32033 in den EBM erfolgte eine entsprechende redaktionelle Anpassung der Abrechnungsausschlüsse.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) zu ändern.

3. Regelungsinhalt

Zu den Änderungen Nr. 1 und 2

Die Gebührenordnungsposition 32030 (Orientierende Untersuchung) vergütete neben dem Harnstreifentest weitere Untersuchungen und war bei der aktuellen EBM-Systematik in derselben Sitzung nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882 berechnungsfähig. Dieser Ausschluss führte dazu, dass auch andere Untersuchungen, die mit der Gebührenordnungsposition 32030 abgerechnet werden, nicht sachgerecht ausgeschlossen wurden. Die Aufnahme des Harnstreifentestes in eine eigene Gebührenordnungsposition 32033 ermöglicht nun einen sachgerechten Ausschluss des Harnstreifentestes neben den Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882.

Zu der Änderung Nr. 3

Die Gebührenordnungspositionen 32880 und 32881 wurden redaktionell überarbeitet und die Abrechnungsausschlüsse aktualisiert.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.